

# Gemeinde Türkenfeld

Landkreis Fürstentfeldbruck



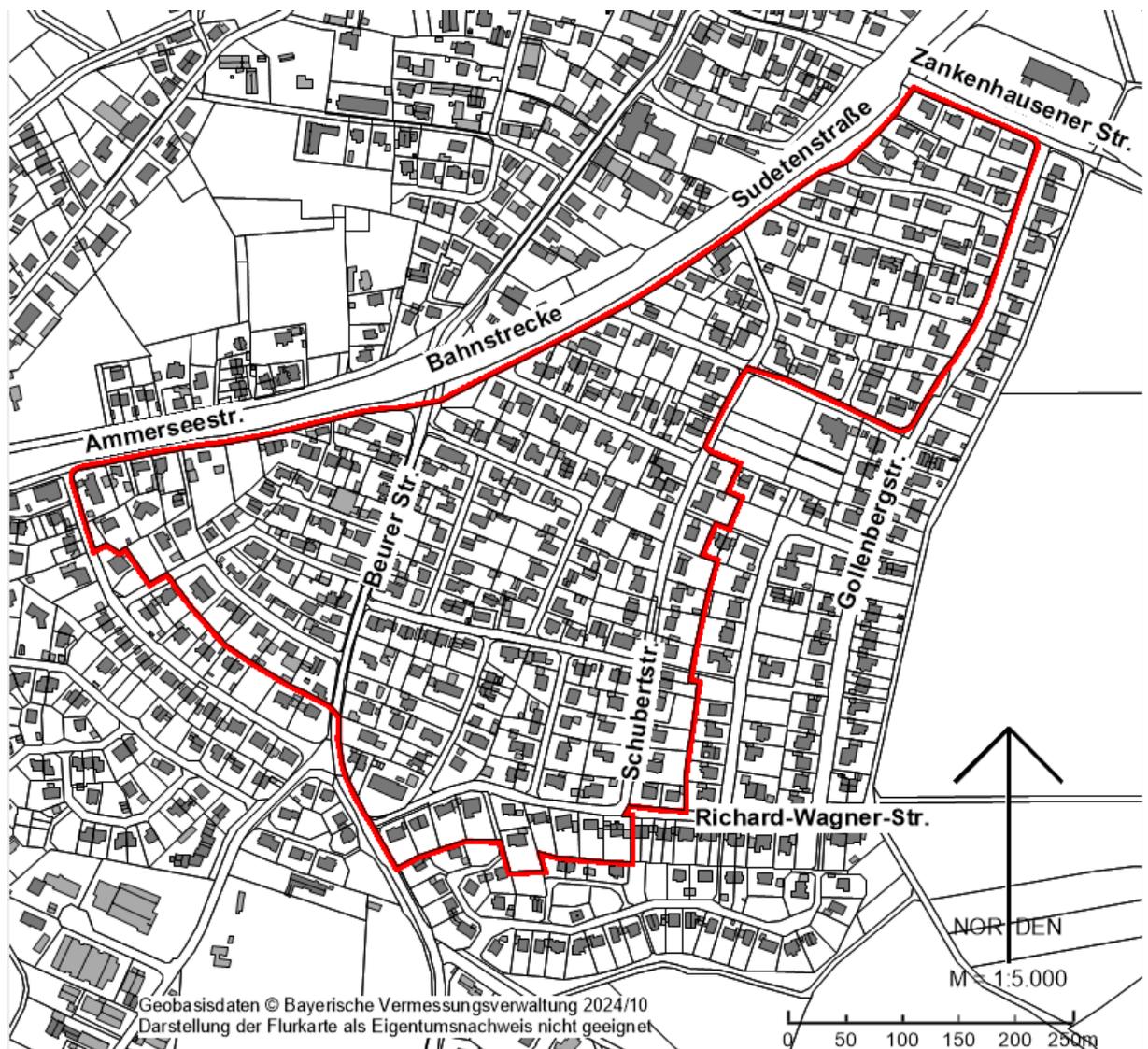
## Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches:

### Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

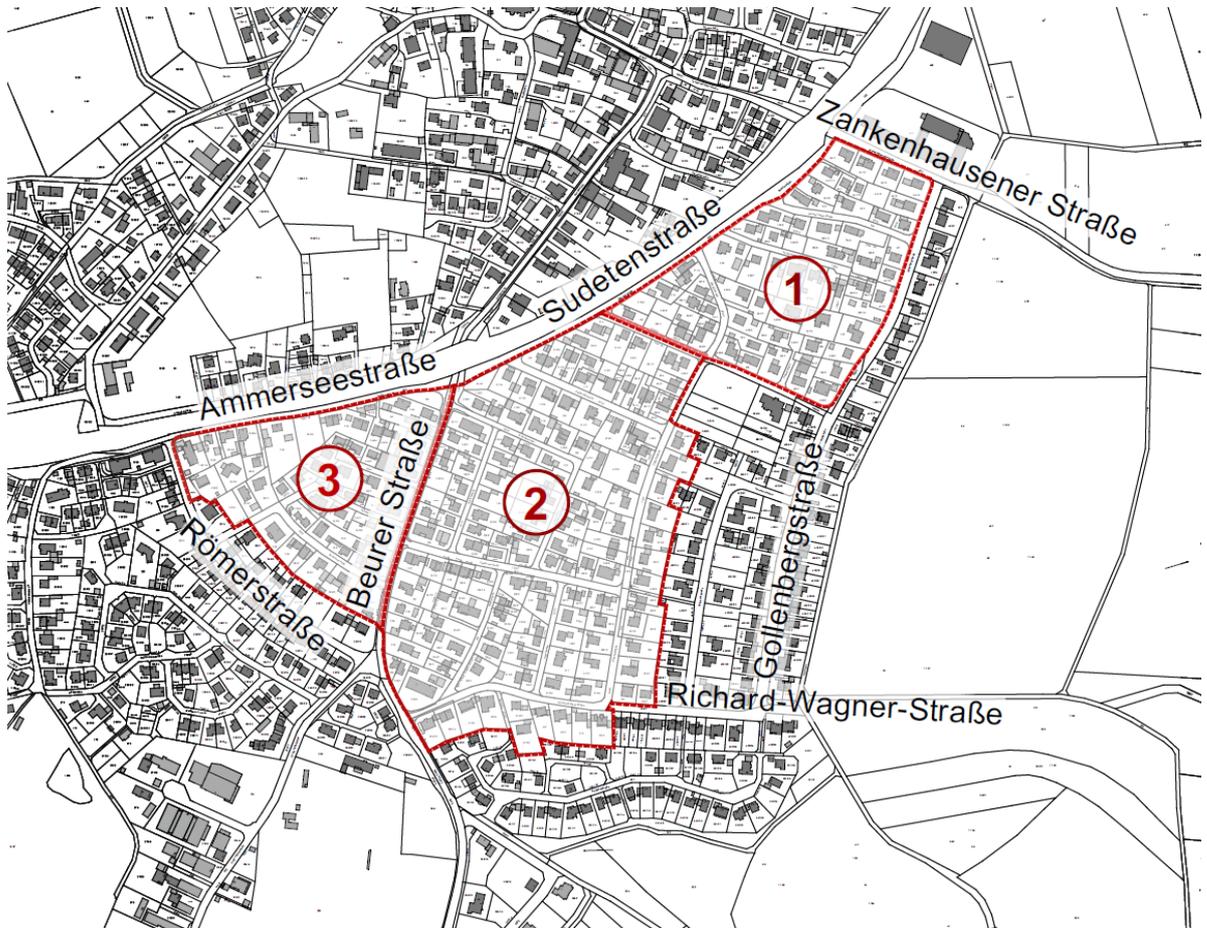
#### 1. Änderung Bebauungsplan „Echinger Wegäcker“

Der Gemeinderat Türkenfeld hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 die Änderung des Bebauungsplans „Echinger Wegäcker“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist begrenzt nordwestlich durch die Bahnlinie bzw. Ammersee- und Sudetenstraße bis zur Römerstraße, nördlich durch die Zankenhausener Straße, östlich wird die Bebauung an Schubert- und Zugspitzstraße erfasst, südlich reicht der Geltungsbereich bis zu den beidseits bebauten Bereichen entlang der Richard-Wagner-Straße bis zur Schubertstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Ziel der Änderungsplanung ist eine behutsame Nachverdichtung unter Beibehaltung des Gebietscharakters.

Die Gemeinde Türkenfeld hat durch den beschließenden Ausschuss in der Sitzung am 26.03.2025 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Echinger Wegäcker“ beschlossen. Dabei wurde auch beschlossen, den Geltungsbereich in drei Teilgebiete zu differenzieren.



Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vom Ausschuss in seiner Sitzung am 26.03.2025 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf der Begründung können vom

**04.04.2025 bis einschließlich 05.05.2025**

auf der Internetseite der Gemeinde Türkenfeld

<https://tuerkenfeld.de/aktuelles-startseite/bauleitplanung-fnp/bauleitplanung>

oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern

[www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)

eingesehen werden.

Die Unterlagen liegen während dieser Zeit auch im Rathaus der Gemeinde Türkenfeld, Schloßweg 2 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB). Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird abgesehen.

Außer der Vorprüfung sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans abgeben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Türkenfeld, 02.04.2025



---

Johannes Wagner  
2. Bürgermeister

anzuheften: 02.04.2025

angeheftet:

abzunehmen: 06.05.2025

abgenommen: